



Spezifische Richtlinie

Berechtigung zur Kennzeichnung mit **INSPECTED QUALITY**

für desinfektionsmittelbeständige Möbelstoffe





Inhalt

1	Anwendungsbereich.....	3
2	Anforderungen	3
2.1	Beständigkeit der Farbe und visuell erkennbare Veränderungen	3
2.2	Langzeiteinwirkung des Desinfektionsmittels	3
2.2.1	Scheuerbeständigkeit.....	3
2.2.2	Haftfestigkeit der Beschichtung.....	3
2.2.3	Glanzänderung.....	3
2.2.4	Klebrigkeit der Materialoberfläche.....	4
2.2.5	Versprödung.....	4
3	Gültigkeitsdauer der Kennzeichnungsberechtigung.....	4
4	Mit dieser Richtlinie mitgeltende Dokumente	4
5	Normative Verweise.....	4

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

OETI - Institut fuer Oekologie, Technik und Innovation GmbH
Siebenhirtenstrasse 12A, Objekt 8, 1230 Wien
Österreich

Erscheinungsort: Wien

Verlag+Druck: Eigenvervielfältigung

Ausgabe: 07/2021



1. Anwendungsbereich

Dieser Standard gilt für mit Kautschuk oder Kunststoff beschichteten und für textile und Möbelstoffe. Die Desinfektionsmittelbeständigkeit wird standardmäßig gegenüber nachfolgend genannten Desinfektionsmittel Wirkstoffgruppen geprüft

- Alkohole
- Aldehyde
- Quaternäre Ammoniumverbindungen
- Peroxidverbindungen
- Alkylamine

Auf Wunsch des Antragstellers kann auch gegenüber

- einzelnen Wirkstoffgruppen
- gegenüber einer oder mehrerer nicht standardmäßig genannten Wirkstoffgruppen
- gegenüber Handelsprodukten

geprüft werden.

2. Anforderungen

Für die Berechtigung Möbelstoffe mit der INSPECTED QUALITY Kennzeichnung zu versehen, müssen dieses den nachfolgend genannten Kriterien entsprechen. Die Methoden der durchzuführenden Prüfungen sind in der SOP 042 beschrieben.

2.1. Beständigkeit der Farbe und visuell erkennbare Veränderungen

Die Oberfläche des Möbelstoffes muss gegenüber einer Reibbeanspruchung, welche eine Wischbeanspruchung mit Desinfektionsmittel simuliert, beständig sein.

Anbluten des Reibgewebes: ≤ Note 4 – 5

Änderung der Farbe: ≤ Note 4 – 5

Bei beschichteten Möbelstoffen keine visuell erkennbare Veränderung der Oberfläche wie z.B. Glanzverlust, Orangenhautbildung, Klebrigkeit, Ablösung der Beschichtung.

2.2. Langzeiteinwirkung des Desinfektionsmittels

2.2.1. Scheuerbeständigkeit

Die Scheuerbeständigkeit des Möbelstoffes darf sich nach der Behandlung mit dem Desinfektionsmittel nicht signifikant verschlechtern.

2.2.2. Haftfestigkeit der Beschichtung

Die Haftfestigkeit der Beschichtung darf sich nach der Behandlung mit dem Desinfektionsmittel nicht signifikant verschlechtern.

2.2.3. Glanzänderung

Keine visuell erkennbare Glanzänderung bei beschichteten Möbelstoffen.



2.2.4. Klebrigkeit der Materialoberfläche

Die Oberfläche des beschichteten Möbelstoffes darf nicht klebrig sein.

2.2.5. Versprödung

Bei einer Knickbeanspruchung dürfen bei beschichteten Möbelstoffen keine Risse oder Mikrorisse an der Beschichtung auftreten.

3. Gültigkeitsdauer der Kennzeichnungsberechtigung

Die Berechtigung zur Kennzeichnung ist 3 Jahre gültig. Für die Weiterverleihung der Kennzeichnungsberechtigung ist eine Re-Zertifizierung notwendig.

4. Mit dieser Richtlinie mitgeltende Dokumente

- INSPECTED QUALITY Antragsformular
- INSPECTED QUALITY Konformitätserklärung
- INSPECTED QUALITY Kennzeichnungsrichtlinie allgemein

5. Normative Verweise

- EN 15618 Mit Kautschuk oder Kunststoff beschichtete Textilien – Möbelstoffe – Klassifizierung und Prüfverfahren
- EN 14465 Textilien – Möbelstoffe – Spezifikation und Prüfverfahren
- EN 20105-A02 Textilien - Farbechtheitsprüfungen - Teil A02: Graumaßstab zur Bewertung der Änderung der Farbe
- EN 20105-A03 Textilien - Farbechtheitsprüfungen - Teil A03: Graumaßstab zur Bewertung des Anblutens des Begleitgewebes
- EN ISO 105 – X12: Farbechtheitsprüfungen - Farbechtheit gegen Reiben
- EN ISO 2411: Mit Kautschuk oder Kunststoff beschichtete Textilien – Bestimmung der Haftfestigkeit von Beschichtungen
- EN ISO 5470-2: Mit Kautschuk oder Kunststoff beschichtete Textilien – Bestimmung des Abriebwiderstandes Teil 2: Martindale Abriebprüfgerät
- EN ISO 12947-2: Textilien – Bestimmung der Scheuerbeständigkeit von textilen Flächengebilden mit dem Martindale Verfahren; Teil 2: Bestimmung der Probenzerstörung